STADT COESFELD

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage **260/2017**
Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:
28.11.2017

Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2017	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	21.12.2017	Kenntnisnahme

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühr für das Jahr 2018

Beschlussvorschlag:

Die 17. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 14.11.2017 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung-:

X Nur Haushaltsjahr 2018

Gebühreneinnahmen	306.439 €
Auflösung Sonderposten Gebührenausgleich	0 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	62.743 €
Summe der Erträge	**369.182 €**
ansatzfähige Kosten	359.946 €
Summe der Aufwendungen	**359.946 €**
Überschuss (+) / Defizit (-)	***+ 9.236 €***

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendecken zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenhaushalt erfolgt. Der Überschuss von 9.236 € entsteht durch den Ansatz eines Gebührendefizites aus Vorjahren.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Winterdienst-:

X	Nur Haushaltsjahr	2018

Gebühreneinnahmen	0 €
Auflösung Sonderposten Gebührenausgleich	49.043 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	7.006 €
Summe der Erträge	**56.049 €**
ansatzfähige Kosten	56.049 €
Summe der Aufwendungen	**56.049 €**
Überschuss (+) / Defizit (-)	***0 €***

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendecken zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenhaushalt erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

A) 16. Änderungssatzung

Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenreinigung

Am Fredesteen (incl. Stichstraße mit Wendehammer) und **Am Fredesteen (Verbindungsweg ab Wendehammer bis Borkener Straße)**

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Zusatzbeschreibungen zu den beiden Teilbereichen. Dadurch wird noch klarer herausgestellt, dass die Stichstraße incl. des Wendehammers zum Reinigungstyp 1 gehört, und nur der schmalere Verbindungsweg vom Wendehammer bis zur Borkener Straße der Anliegerreinigung zugeordnet ist.

Am Haus Lette

Die Straße wird erstmals ausgebaut und voraussichtlich bis zum Ende des Jahres fertiggestellt. Wegen der verkehrlichen Bedeutung als Erschließungsstraße für die Grundschule und die Schwimmhalle sowie des Bahnhaltepunktes in Lette, wird vorgeschlagen, die Straße dem Reinigungstyp 2 (wöchentliche Reinigung) zuzuordnen.

Als Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist die straßenverkehrliche Widmung erforderlich. Diese kann erst nach Fertigstellung erfolgen. Hiervon abhängig ist dann auch die Beauftragung des Reinigungsunternehmens und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren.

An der Marienburg

Die genannte Straße wurde zwischenzeitlich durch die Stadtentwicklungsgesellschaft als verkehrsberuhigte Straße ausgebaut. Die Übertragung an die Stadt Coesfeld wird Anfang 2018 erfolgen. Auf Grund des Ausbaus und der geringen verkehrlichen Bedeutung der Straße erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6). Diese Regelung wird dann mit der Widmung in 2018 wirksam.

Daruper Straße (stadtauswärts rechts bis Ende Grundstück Haus-Nr. 23 und links bis Bischofsmühle)

Bisher erfolgte die Reinigung der rechten Seite Daruper Straße - Richtung stadtauswärts - bis zur Straße Höltene Klinke. Durch die Bebauung des ehemaligen Knubelgeländes hat sich die geschlossene Ortslage an dieser Straßenseite verlängert. Die Bebauung reicht nun bis zum Ende des Grundstückes Haus-Nr. 23. Die maschinelle Reinigung des kombinierten Geh- und Radweges erfolgt durch den Baubetriebshof mit der Kleinkehrmaschine. Es wird vorgeschlagen, den neuen Bereich zwischen der Höltenen Klinke und dem Ende des Grundstücks Haus-Nr. 23 auch dem Reinigungstyp 2 zuzuordnen.

Erlenweg (zwischen Am Ächterott und Ende Grundstück Haus-Nr. 64 sowie Stichstraße gegenüber Am Teigelkamp)

Die Stichstraße gegenüber der Straße Am Teigelkamp wird zur Erschließung von neuen Gewerbegrundstücken erstellt und voraussichtlich bis zum Ende des Jahres fertig gestellt. Es handelt sich um eine rd. 50 m lange Stichstraße, die ohne Wendehammer gebaut wird. Aus diesem Grund besteht keine Wendemöglichkeit für die Großkehrmaschine. Außerdem werden durch diese Stichstraße nur sehr wenige Gewerbegrundstücke erschlossen. Es ist daher auch nur mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen für dieses Teilstück zu rechnen. Aus diesem Grund erscheint für dieses Teilstück eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger zumutbar. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Stichstraße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6). Diese Regelung wird mit der Widmung, die nach der Fertigstellung erfolgt, wirksam.

Stadthagen (incl. Stichweg zum Rotdornweg)

Die Straße Stadthagen ist dem Reinigungstyp 1 (vierzehntägliche Reinigung) zugeordnet. Seit kurzem wird der Stichweg - Geh- und Radweg - vom Stadthagen bis zum Rotdornweg durch den Baubetriebshof mit der Kleinkehrmaschine gereinigt. Es wird daher vorgeschlagen, den genannten Stichweg mit in die maschinelle Straßenreinigung des Reinigungstyps 1 aufzunehmen.

<u>Winterwartung</u>

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Danach ergeben sich bei der Winterwartung die nachfolgend näher dargestellten Änderungen:

Akazienweg

Am Akazienweg befindet sich die Schulbushaltestelle „Kreuzschule“. Außerdem wird der Akazienweg von mehreren Schulbuslinien befahren. Aus diesem Grund wurde diese Straße in den Streuplan des Baubetriebshofes aufgenommen. Dies soll dann auch ab 2018 zur Veranlagung der Winterdienstgebühren führen.

Am Haus Lette

Auf der Straße Am Haus Lette betreibt der Baubetriebshof den Winterdienst. Die Straße ist die Hauptzufahrt zur Kardinal-von-Galen-Grundschule. Außerdem führt eine Schulbuslinie über diese Straße. Nach erfolgter Widmung nach Fertigstellung des Straßenbaus soll künftig die Winterdienstgebühr erhoben werden.

Daruper Straße (stadtauswärts rechts bis Ende Grundstück Haus-Nr. 23 und links bis Bischofsmühle)

Auf dem neu aufzunehmenden Teilstück stadtauswärts rechts von der Höltenen Klinke bis zum Ende des Grundstücks Haus-Nr. 23 (siehe auch Erläuterungen weiter oben) betreibt der Baubetriebshof auf der Fahrbahn und auch auf dem Radweg die Winterwartung. Durch die Erweiterung der geschlossenen Ortslage um dieses Teilstück, sind nunmehr ab 2018 Winterdienstgebühren zu erheben.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenverzeichnis.

Straßenbezeichnung	**Reinigungstypen**						**Winter-**
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**wartung**
bisher: Akazienweg	**X**						
neu: Akazienweg	**X**						**X**
bisher: Am Fredesteen (ohne Verbindungsweg zur Borkener Straße)	**X**						
neu: Am Fredesteen (incl. Stichstraße mit Wendehammer)	**X**						
bisher: Am Fredesteen (Verbindungsweg zur Borkener Straße)						**X**	
neu: Am Fredesteen (Verbindungsweg ab Wendehammer bis Borkener Straße)						**X**	
neu: Am Haus Lette		**X**					**X**
neu: An der Marienburg						**X**	
bisher: Daruper Straße (stadtauswärts rechts bis Höltene Klinke und links bis Bischofsmühle)		**X**					**X**
neu: Daruper Straße (stadtauswärts rechts bis Ende Grundstück Haus-Nr. 23 und links bis Bischofsmühle)		**X**					**X**
bisher: Erlenweg (zwischen Am Ächterott und Ende Grundstück Nr. 64)						**X**	
neu: Erlenweg (zwischen Am Ächterott und Ende Grundstück Haus-Nr. 64 sowie Stichstraße gegenüber Am Teigelkamp)						**X**	
bisher: Stadthagen	**X**						
neu: Stadthagen (incl. Stichweg zum Rotdornweg)	**X**						

B) Gebührenkalkulation 2018 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 14.11.2017. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ansatzfähigen Kosten um 9.260 Euro (- 2,51 %) verringert. Einen wesentlichen Anteil daran haben die Abfuhr- und Verwertungskosten des Straßenkehrichts (- 3.300 Euro), die Kosten des Baubetriebshofes für die Reinigung mit der Kleinkehrmaschine (- 2.000 Euro) und die Sach- und Personalkosten (- 4.881 Euro). Die Kosten für die maschinelle Straßenreinigung bleiben gegenüber dem Vorjahr weitestgehend stabil.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Kostenart/Erlösart	maschinelle Straßenreinigung 2018	2017	Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
Kosten				
Maschinelle Straßenreinigung	188.983 €	188.062 €	+ 921 €	+ 0,49 %
Straßenreinigung durch BBH	43.000 €	45.000 €	- 2.000 €	- 4,44 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	31.681 €	34.656 €	- 2.975 €	- 8,58 %
Externe Beratungskosten	0 €	0 €	+ 0 €	+ 0,00 %
Sach- und Personalkosten	31.736 €	36.487 €	- 4.751 €	- 13,02 %
ansatzfähige Kosten	**295.400 €**	**304.205 €**	**- 8.805 €**	**- 2,89 %**

Kostenart/Erlösart	Fußgängerzone 2018	2017	Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
Kosten				
Maschinelle Straßenreinigung	60.912 €	60.912 €	+ 0 €	+ 0,00 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	3.019 €	3.344 €	- 325 €	- 9,72 %
Externe Beratungskosten	0 €	0 €	+ 0 €	+ 0,00 %
Sach- und Personalkosten	615 €	745 €	- 130 €	- 17,45 %
ansatzfähige Kosten	**64.546 €**	**65.001 €**	**- 455 €**	**- 0,70 %**

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A „maschinelle Straßenreinigung“ (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B „Fußgängerzonenreinigung“ (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Betriebsergebnis für das Jahr 2015 besteht noch ein Restdefizit von 9.236 Euro. Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag für das Jahr 2018 in voller Höhe bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Das negative Betriebsergebnis für das Jahr 2016 in Höhe von 1.153 Euro ist dann in den Jahren 2019 bzw. 2020 anzurechnen.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2018 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	**Gebühren-satz**	**Vorjahr zum Vergleich**	**Veränderung**	
			Euro	**%**
Maschinelle Straßenreinigung ➔	**1,82 €/lfdm**	1,85 €/lfdm	- 0,03 €	- 1,6 %
Reinigung der Fußgängerzone ➔	**19,88 €/lfdm**	19,73 €/lfdm	+ 0,15 €	+ 0,8 %

C) Gebührenkalkulation 2018 -Winterwartung-

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 14.11.2017. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst steigen gegenüber dem Vorjahr leicht um 2.681 Euro. Dies entspricht einer Kostenerhöhung von 5,02 %. Die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes steigen gegenüber dem Vorjahr um 1.000 Euro. Bei den Streumittelkosten ergibt sich eine Kostenerhöhung von 2.000 Euro. Die Kosten beim Winterdienst durch den Baubetriebshof und die Streumittelkosten werden anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgefedert werden.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumeinsätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2016 ergab einen Überschuss von rd. 10.000 Euro. Ursprünglich war für das Jahr 2016 mit einer Unterdeckung von rd. 18.800 Euro kalkuliert worden. Durch das positive Ergebnis konnten daher keine Altüberschüsse verrechnet werden.

Aus der Betriebsabrechnung 2013 steht daher aktuell noch ein Restüberschuss von rd. 33.800 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist nunmehr in voller Höhe für die Abrechnung des Jahres 2017 zu berücksichtigen. Weiter ist gem. den Vorgaben des KAG der Überschuss aus der Betriebsabrechnung für das Jahr 2014 in Höhe von rd. 49.050 Euro vollständig für das Jahr 2018 anzurechnen. Dieser Überschuss deckt die ansatzfähigen Kosten vollständig, so dass sich für das Jahr 2018 ein Gebührensatz von 0,00 Euro ergibt.

Weiter besteht aus der Abrechnung für das Jahr 2015 ein Überschuss von 8.281 Euro. Dieser ist spätestens im Jahr 2019 zu berücksichtigen. Der Überschuss aus 2016 in Höhe von 10.058 Euro muss bis zum Jahr 2020 angerechnet werden.

Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	**Gebühren-satz**	**Vorjahr zum Vergleich**	**Veränderung**	
			Euro	**%**
Winterwartung ➔	**0,00 €/lfdm**	0,20 €/lfdm	- 0,20 €	- 100 %

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.

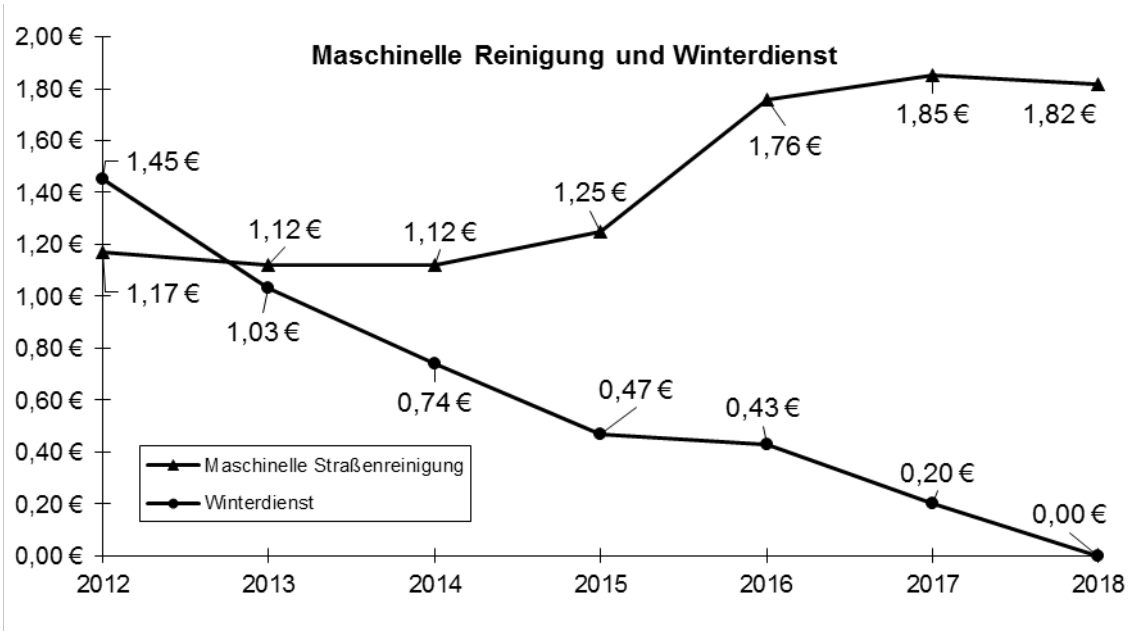

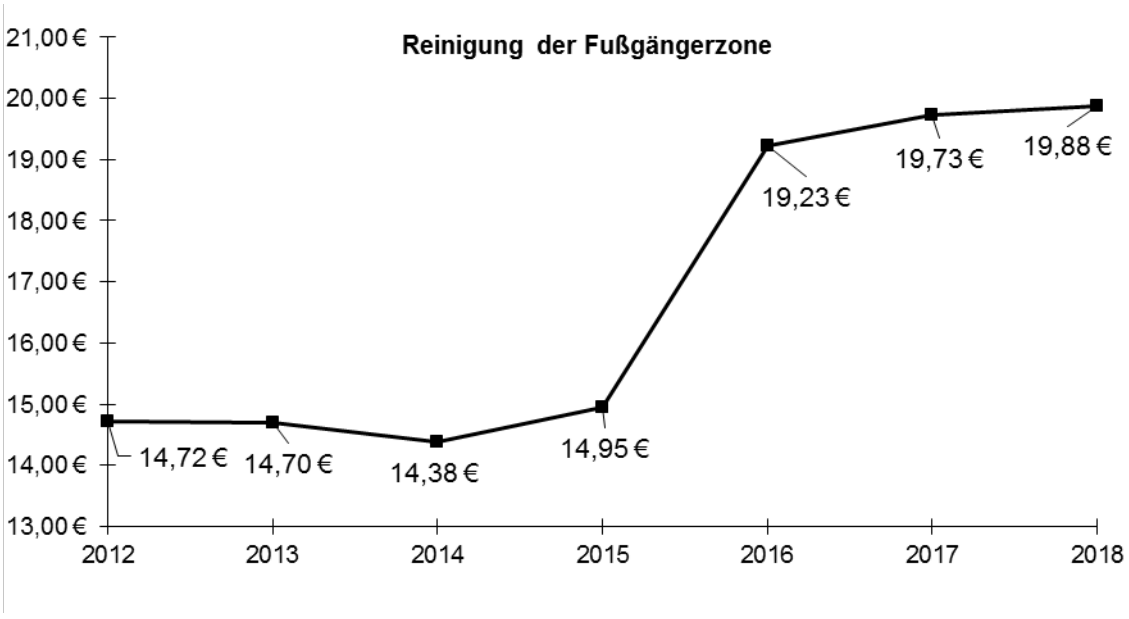

Anlagen:

Anlage A: 17. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 14.11.2017